

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Mit diesem Protokoll tritt Brunei Darussalam dem Abkommen bei.

Artikel 2

Sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Abkommens zusammen mit dem Protokoll betreffend Artikel 1 des Abkommens für Brunei Darussalam.

Artikel 3

Der erste Anwendungszeitraum des Abkommens endet für Brunei Darussalam zum gleichen Zeitpunkt wie für die übrigen Vertragsparteien.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in acht Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Dublin am fünfzehnten November neunzehnhundertvierundachtzig.

Änderungen zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Verlängerung der Irland gewährten Abweichung bezüglich der Regelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuern und Sondernverbrauchssteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ⁽¹⁾

KOM(84) 586 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt gemäß Artikel 149 Absatz 2 EWG-Vertrag am 7. November 1984)

(84/C 304/06)

Die Kommission ändert und ergänzt hiermit Artikel 1 ihres Vorschlags wie folgt:

1. Der Ausdruck „115 ECU oder 43 %“ in der zweiten Einrückung wird durch den Ausdruck „115 ECU oder 53 %“ ersetzt;
der Ausdruck „140 ECU oder 43 %“ in der dritten Einrückung wird durch den Ausdruck „140 ECU oder 63 %“ ersetzt;
der Ausdruck „165 ECU oder 43 %“ in der vierten Einrückung wird durch den Ausdruck „165 ECU oder 73 %“ ersetzt, und
der Ausdruck „190 ECU oder 43 %“ in der fünften Einrückung wird durch den Ausdruck „190 ECU oder 83 %“ ersetzt.
2. An Artikel 1 wird folgender zweiter Absatz angefügt:
„(2). Ab 1. Januar 1989 wendet Irland die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 69/169/EWG vorgesehene Steuerbefreiung in vollem Umfang an.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 17 vom 24. 1. 1984, S. 6.